



Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen
und Regierungsstatthalter

www.be.ch/regierungsstatthalter

Merkblatt zur Betriebsbewilligung S (Handel mit nicht gebrannten und gebrannten alkoholischen Getränken)

Zuständigkeiten

Die Gesuchseinreichung erfolgt bei der jeweiligen Standortgemeinde, Bewilligungsbehörde ist das zuständige Regierungsstatthalteramt. Die Gemeinden überwachen die Einhaltung des Gastgewerbegesetzes (GGG).

Berechtigte Betriebe

Anrecht auf eine solche Bewilligung haben (Art. 10 Abs. 3 GGG):

- Lebensmittelgeschäfte,
- Getränkefachgeschäfte oder -produktionsbetriebe,
- Hausliefer- und Partydienste sowie
- Drogerien und Apotheken

Bewilligungsinhaber/in

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) wird ausdrücklich auf die Anforderungen und Pflichten gemäss Art. 19 und 21 GGG aufmerksam gemacht, insbesondere:

- bietet sie Gewähr für die einwandfreie Betriebsführung,
- leitet sie den ganzen Betrieb persönlich und in eigener Verantwortung,
- sorgt sie für Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb,
- führt sie den Betrieb so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen,
- hält sie die Gäste dazu an, in der Umgebung des Betriebes keinen unnötigen Lärm zu verursachen,
- hat sie in der Umgebung des Betriebes für Sauberkeit zu sorgen.

Zudem sind die Abgabe und der Verkauf alkoholischer Getränke an Betrunkene verboten (Art. 29 Abs. 1 Bst. c GGG).

Stellvertretung

Die verantwortliche Person bestimmt bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat eine geeignete Stellvertretung und teilt deren Namen der Bewilligungsbehörde mit (Art. 22 GGG).

Wechsel der verantwortlichen Person

Die Betriebsbewilligung ist persönlich. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person (Bewilligungsinhaber/in), ist ein Monat vor Übergabe ein Gesuch um Betriebsbewilligung bei der Standortgemeinde einzureichen.

Jugendschutz

Verboten sind die Abgabe und der Verkauf:

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Art. 29 Abs. 1 lit. a GGG),
- von gebrannten alkoholischen Getränken (z.B. Softspirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 29 Abs 1 lit. b GGG).

Brandschutz

Die Freihaltung der Notausgänge und die Funktionsfähigkeit der Feuerlöschgeräte sind jederzeit sicherzustellen. Auf der Internetplattform für Brandschutz «HEUREKA» (www.heureka.ch) finden Sie weitere Informationen.

Die Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten:

- Kant. Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
- Kant. Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV; BSG 935.111)
- Kant. Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (HGG; BSG 930.1)
- Kant. Verordnung über Handel und Gewerbe vom 24. Januar 2007 (HGV; BSG 930.11)

Die Aufzählung der Gesetze und Verordnungen ist nicht abschliessend.